

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LOCHAU

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 30.12.2025

9. Verordnung: Hundeabgabe

HUNDEABGABENVERORDNUNG DER GEMEINDE LOCHAU

Die Gemeindevertretung von Lochau hat mit Beschluss vom 02.12.2025 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 2 FAG 2024, BGBl I Nr. 168/2023 idgF., verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Lochau einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Lochau eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2

Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

- (1) Die Höhe der Hundetaxe wird mit € 104,00 je gehaltene(n) Hündin/Hund festgesetzt.
- (2) Für jede/n Hündin/Hund, für die eine Teilnahmebestätigung eines Lehrganges eines Hundesportvereines oder eines entsprechenden Lehrganges von „Sichere Gemeinde“ beigebracht wird, wird auf die jeweils festgesetzte Höhe der Hundetaxe ab dem Datum der Teilnahmebestätigung ein Rabatt von € 35,00 je Jahr gewährt.
- (3) Für jede/n Hündin/Hund, der gemäß der Verordnung der Landesregierung über das Halten von Kampfhunden einer Bewilligung bedarf, beträgt die Hundetaxe € 260,00.
- (4) Personen, die zu Zwecken der Therapie eine(n) Hündin/Hund halten müssen, erhalten gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung ebenfalls eine Ermäßigung gem. Abs. 2.
- (5) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 30. April fällig. Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 30. April des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig. Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
- (6) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hiebei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 3

Abgabenbefreiung

- (1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
- a) Hunde, die als Wachhunde gehalten werden. Als Wachhunde gelten Hunde, die vom Hundehalter zur Bewachung eines Objektes (z.B.: land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb, Gewerbebetrieb, Lagerhallen, Wohngebäude und dgl.) eingesetzt werden,
 - b) Blindenhunde und Lawinhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden,
 - c) Jagdhunde, wenn sie als solche ausgebildet sind und der Hundehalter seine Jagdtätigkeit hauptberuflich ausübt,
 - d) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden,
 - e) Hunde öffentlicher Dienststellen.
- (2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.
- (3) Der Wegfall des Befreiungsgrundes ist unverzüglich beim Gemeindeamt Lochau anzuzeigen.

§ 4

Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Lochau einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb 2 Wochen beim Gemeindeamt Lochau zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5

Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Lochau eine Erkennungsmarke mit Nummer versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6

Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Lochau über die Festsetzung der Hundesteuer vom 27.06.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

D r . F r a n k M a t t